



---

Die dort beschriebenen Akzentuierungen beruhen im Kern auf Aktenlage und Drittwahrnehmungen; im persönlichen Kontakt wurden die zugeschriebenen Auffälligkeiten gerade nicht festgestellt.

**Wenn gleichwohl eine längerfristige Psychotherapie zur faktischen Voraussetzung für die Wiederanbahnung des Mutter-Kind-Kontakts gemacht wird, wird nicht eine festgestellte Erkrankung behandelt, sondern institutionell erwartetes Verhalten eingefordert.**

Der Beschluss knüpft damit die Wiedereröffnung des Umgangs nicht an konkret festgestellte Kindeswohlbezogene Gefahren in einem tatsächlich erprobten Umgangssetting, sondern an die Erfüllung einer medizinisch nicht tragfähig begründeten Anpassungsanforderung.

Das ist kein tragfähiger Maßstab für eine Entscheidung nach § 1696 BGB.

## **2. Sachfremde und rechtswahrnehmungsbeeinträchtigende Erwägungen in der Kostenentscheidung**

**2.1** Rechtlich bedenklich ist ferner die Kostenbegründung des angefochtenen Beschlusses. Das Gericht führt aus, es sehe angesichts der Komplexität des langjährigen „krassen“ Elternkonflikts und der grundsätzlichen Bedeutung elterlicher Kontakte davon ab, der Mutter die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen; dabei sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass es sich um ein erstes Abänderungsverfahren handle und der Vater anwaltlich vertreten gewesen sei.

Vorsorglich wird sodann darauf hingewiesen, dass bei unveränderter Sachlage für etwaige künftige Abänderungsverfahren eine alleinige Kostentragungspflicht der Mutter naheliegend in Betracht komme.

**2.2** Soweit der angefochtene Beschluss die Sache als „Komplexität des viele Jahre andauernden Elternstreits“ beschreibt, verkennt und verharmlost er den tatsächlichen Verfahrensstoff.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht ein bloß wechselseitiger, symmetrischer Elternkonflikt, sondern eine über Jahre andauernde Kette von Gewalt, Falschbeschuldigungen, wiederholten wahrheitswidrigen Erklärungen des Kindesvaters und institutioneller Fortschreibung dieser Vorgänge, gegen die sich die Mutter zum Schutz ihres Kindes und zur Wahrung ihrer Elternrechte fortlaufend zur Wehr setzen musste.

---

Die Vielzahl der Verfahren ist daher nicht Ausdruck einer von der Mutter betriebenen „Eskalation“, sondern Folge dessen, dass gewichtiger Vortrag zu Kindeswohlgefährdung, Auskunftsvereitelung, Bindungsintoleranz des Vaters und entkräfteten Missbrauchsvorwürfen wiederholt nicht aufgegriffen, sondern in die Formel eines „Elternkonflikts“ umgedeutet wurde.

**2.3** Hinzu kommt, dass bereits im Termin vom 01.07.2024 durch Richter Florian Zweifel erkennbar mit Druck darauf hingewirkt wurde, dass die Mutter sich mit einer fortgesetzten Trennung von ihrem Kind und lediglich einmal die Woche begleiteten Umgängen einverstanden erklärt.

Ihr wurde dabei in Aussicht gestellt, dass es „länger dauern“ und sogar „gar keinen Kontakt mehr“ geben werde, falls sie sich dem nicht anschließe.

**Eine solche Verfahrenslenkung ist mit einer neutralen, allein am Kindeswohl und am Gesetz orientierten richterlichen Sachbehandlung nicht vereinbar.**

**2.4** Die Kostenentscheidung nach § 81 FamFG ist verfahrensbezogen und nach billigem Ermessen zu treffen. Die anwaltliche Vertretung des Vaters rechtfertigt es nicht, das Vorbringen der nicht anwaltlich vertretenen Mutter mittelbar als weniger gewichtig, weniger sachgerecht oder von vornherein weniger berechtigt zu behandeln.

**Maßgeblich ist allein Qualität und Entscheidungsrelevanz des tatsächlichen und rechtlichen Vortrags, nicht die formale Vertretungssituation der Beteiligten.**

Hinzu kommt, dass der angefochtene Beschluss mit dem Hinweis auf eine künftig naheliegende alleinige Kostentragungspflicht der Mutter bei „unveränderter Sachlage“ über die konkrete Kostenentscheidung hinaus eine abschreckende Vorbewertung weiterer Rechtsverfolgung enthält.

**Dies ist umso weniger tragfähig, als die Mutter im vorliegenden Verfahren gerade substantiiert dargelegt hat, dass neue und vertieft belegte Kindeswohlrelevante Umstände vorliegen, die eine Abänderung erfordern.**

**Eine Kostenentscheidung darf nicht dazu dienen, zulässige und sachlich begründete Rechtsverfolgung präventiv unter Druck zu setzen.**

---

Soweit der Beschluss damit nahelegt, der Abänderungsantrag der Mutter habe von vornherein außerhalb jeder vertretbaren Rechtsverfolgung gelegen, wird dies bereits durch den tatsächlichen Verfahrensablauf nicht getragen.

Das Familiengericht hat einen Verfahrensbeistand beigeordnet, das Kind angehört und einen Termin durchgeführt.

**Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zeigt dies jedenfalls, dass der Antrag einer inhaltlichen gerichtlichen Prüfung zugeführt worden ist und nicht als bloß formale oder ersichtlich haltlose Eingabe behandelt wurde.**

  
Ingke Klimas